

PROTOKOLL
über die Gemeinderats - Sitzung
am Dienstag, 04.11.2008
im Gemeindesitzungssaal

Beginn: 19.33 Uhr

Ende: 22.30 Uhr

Anwesende:

Herr Bürgermeister: Ing. Alois Margreiter als Vorsitzender
Herr Bürgermeisterstellvertreter: Ing. Valentin Koller

Die Gemeinderäte:

Außerdem anwesend: --

Herr Andreas Atzl
Frau Grete Messner
Herr Ing. Markus Entner (Ersatzmitglied)
Herr Josef Gruber
Frau Barbara Moser
Herr Klaus Plangger
Herr Walter Huber
Herr Mag. Josef Feichtner
Herr Peter Hohlrieder
Herr Johann Schwaiger
Herr Adolf Moser
Frau Veronika Adamer (seit 22.11.2008: Gastl)

Zuhörer: --

Entschuldigt waren:
GR Jakob Hager
GR Josef Schwaiger

Schriftführer Mag. Thomas Rangger

Nicht entschuldigt waren: --

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erscheint ausgewiesen. Die Gemeindevertretung zählt 15 Mitglieder, anwesend sind hievon 14; die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Tagesordnung:

Punkt:

1. Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 15.07.2008 und 12.08.2008; Berichte des Bürgermeisters
2. Kenntnisnahme der Kassenprüfungsniederschrift 3/2008 vom 02.09.2008.
3. Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindesteuern und Benützungsgebühren im Jahr 2009.
4. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Herrn Alois Widmann, Mitterweg 27, 6252 Breitenbach am Inn, und weiterer Beteiligter betreffend einen Zuschuss für die Asphaltierung ihrer Zufahrt.

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 04.11.2008

Seite 2

5. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Anton Auer, Dorf 23, 6252 Breitenbach am Inn, betreffend eine Ablöse für eine Teilfläche im Ausmaß von 66 m² von Gst. Nr. 3/5, KG Breitenbach.
6. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Alois Köpf, Sparmarkt Breitenbach am Inn, bezüglich einer Förderung aufgrund seines Verzichtes auf die Getränkesteuer-rückforderung.
7. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des „Fachhochschulverein – Inntal“ bezüglich der Mitgliedschaft der Gemeinde Breitenbach am Inn und einer einmaligen Unterstützung im Jahr 2009.
8. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Österreichischen Roten Kreuzes, Bezirksstelle Kufstein, bezüglich einer einmaligen Unterstützung.
9. Beratung und Beschlussfassung über die Gründung des „INN-Wasserverbandes“ im Bezirk Kufstein sowie Annahme der Satzung und Tragung der jährlichen Interessentenbeiträge.
10. Beratung und Beschlussfassung über die Höhe der Vereinsförderungen 2009.
11. Beratung und Beschlussfassung bezüglich der Umsetzung erforderlicher Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit auf Gemeindestraßen.
12. Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung der Gemeinde Breitenbach am Inn an den Kosten für einen Schibus zu den Alpbacher Bergbahnen.
13. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und geht zur Tagesordnung über.

Pkt. 1) Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 15.07.2008 und 12.08.2008; Berichte des Bürgermeisters

Bgm. Ing. Margreiter stellt die Sitzungsprotokolle vom 15.7.2008 und 12.8.2008 zur Diskussion.

Sitzungsprotokoll vom 15.7.2008: GV Adolf Moser teilt mit, dass er sich für diese Sitzung entschuldigt hat.

Sitzungsprotokoll vom 12.8.2008: GV Mag. Feichtner Josef gibt bekannt, dass er sich entschuldigt hat.

Der Bgm. gibt bekannt, dass die GV Adolf Moser und Mag. Feichtner bei den besagten Sitzungen als entschuldigt geführt werden.

Beschluss:

Das Sitzungsprotokoll vom 15.7.2008 wird von den bei dieser Sitzung anwesenden Gemeinderäten einstimmig per Akklamation angenommen.

Beschluss:

Das Sitzungsprotokoll vom 12.8.2008 wird von den bei dieser Sitzung anwesenden Gemeinderäten einstimmig per Akklamation angenommen.

Es folgen die Berichte des Bürgermeisters:

1. Laufende Projekte:

ABA 07 Peisselberg:

Die Schlussrechnung ist noch ausständig und von den budgetierten € 933.000,- wurden bisher

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 04.11.2008

Seite 3

€ 707.000,- ausbezahlt. Der Grunderwerb für die benötigten Ausweichen ist bereits nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz grundbücherlich durchgeführt. Mit den 20 Kanalanschlussgebührenbescheiden werden Einnahmen in der Höhe von ca. € 95.000,- erzielt werden.

Hauptschule / Kindergarten:

Für die Sanierung des Eingangsbereiches der Hauptschule sind im Budget € 300.000,-, für die Verbesserung der Verkehrssituation und die Sanierung des Kindergartenspielplatzes € 300.000,-, für den Ankauf von Spielgeräten € 15.000,- und für die Erweiterung der Straßenbeleuchtung in diesem Bereich € 10.000,- vorgesehen. Sämtliche Schlussrechnungen sind noch ausständig.

Der Bgm. rechnet mit Mehrkosten in der Höhe von ca. 20 %, zumal der Parkplatz hinter der Hauptschule nicht budgetiert war, mehr Parkplätze für die Kindergärtnerinnen geschaffen wurden, wesentlich mehr Anschaffungen getätigt wurden, neue Zuleitungen erforderlich waren, beim Spielplatz ein Holzzaun errichtet und ein Fertigrasen verlegt wurde sowie mehr Beton abgetragen werden musste.

Am 24.10.2008 fand eine nette Einweihungsfeier statt.

Umbau Kläranlage:

Der Umbau der Verbandskläranlage hat sich verteuert und kostet statt € 13 Mio. nunmehr € 17 Mio. Davon hat die Gemeinde Breitenbach 4,91 % zu tragen. Die Rate 2009, mit welcher die gesamte Erhöhung vorgeschrieben wird, beträgt anstatt € 166.940,- nun € 363.340,-.

Wegsanierungen und Asphaltierungen:

Der Bgm. informiert die Anwesenden, dass nachstehende Wegsanierungen bzw. Asphaltierungen durchgeführt wurden bzw. werden:

- Einbindung Mitterweg in L211 im Bereich Gschwentner Balthasar
- Zufahrt „Mühle“ – Schönau
- Gemeindeweg Siedlung Haus
- Straße Tankstelle – Moosbachbrücke – Richtung Kalinengasse (wurde in der öffentlichen Gemeindeversammlung angeregt!): Die Hecke von Herrn Josef Tischler wurde inzwischen entfernt. Weiters regt der Bgm. an, neben der Brücke eine eigene Fußgängerbrücke zu errichten.

Die Gemeindestraße von der Abzweigung Riedweg bis Egg wird im nächsten Jahr saniert werden.

Sanierung Gemeindeamt:

Der Putz im Stiegenhaus und der Sockel im Freien wurden ausgebessert und das Stiegenhaus sowie das kleine Sitzungszimmer ausgemalt.

Die Decke im Jugendraum wird ebenfalls gemalt werden.

2. Regiobus Kramsach:

Die Gemeinde Kundl beteiligt sich nicht mehr am Regiobus Kramsach, weil nicht vorgesehen ist, dass mit dem Regiobus Wörgl der Bahnhof Kundl angefahren wird. Da die Strecke Kundl-Breitenbach wegfällt, bleiben die Kosten für die Gemeinde Breitenbach unverändert.

3. Diverse Grundangelegenheiten:

Die Vermessungen Kindergarten / Hauptschule, Lettenbichler Daniel und Auer Anton werden in eigenen TO-Punkten behandelt.

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 04.11.2008

Seite 4

Die Vermessung der ABA 07 Peisselberg ist bereits grundbücherlich durchgeführt.

4. Tankstelle:

Der Bgm. informiert die Anwesenden über die Literumsätze:

5.7.2007 bis 31.12.2007: 228.581 Liter

1.1.2008 bis 30.06.2008: 278.417 Liter

Heuer wird ein Literumsatz von 700.000 Liter und in ein bis zwei Jahren ein Literumsatz von 1 Mio. Liter prognostiziert.

Seit Anfang September 2008 ist der 24-Stunden-Betrieb im Gang, welcher noch nicht gut angenommen wird. Die Tankstelle wird sehr gut geführt.

5. Verhandlung Deponie Haus:

Die Firma Strabag AG beabsichtigt, westlich des Weilers Haus, nördlich der Landesstraße L 211, auf 3,8 ha, in drei Abschnitten bis zum Jahr 2014 40.000 m³ Bodenaushub zu deponieren. Bei der Verhandlung am 7.10.2008 wurden seitens der Behörde keinerlei Bedenken geäußert. Die Betriebszeit soll von 7.00 bis 19.00 Uhr fixiert werden.

Herr Christian Embacher liebäugelt ebenfalls mit einer Deponie. Bei Einreichung eines Antrages möge wie bei Peter Hintner vorgegangen werden.

6. BEG:

Die Entscheidung über die endgültige Trasse zwischen Kundl und Langkampfen ist auf Frühjahr 2009 verschoben worden. Bei der Besprechung am 24.9.2008 hat LH Günther Platter den betroffenen Bürgermeistern seine Hilfestellung angeboten.

Am Donnerstag, 20.11.2008, wird in Breitenbach am Inn um 19.30 Uhr eine Informationsveranstaltung zur Trasse H1 durch die BEG stattfinden. Die Einladung erfolgt durch die Gemeinde.

7. Probleme Schulsprengel:

Bgm. Ing. Margreiter informiert die Anwesenden, dass im Schuljahr 2009/10 in der Volksschule Dorf 47 Kinder eingeschrieben sind. Durch eventuell 2 Wiederholer, eventuell 2 zugezogene Kinder sowie 1 bis 2 Kinder vom Schulsprengel Haus könnte die „magische“ Zahl 50 überschritten werden. Bis 50 Kinder sind 2 erste Klassen, ab 51 Kinder sind 3 erste Klassen einzurichten.

8. Sanierung Volksschule:

Am 16.10.2008 fand eine Besprechung statt, bei welcher der GV, der Ausschuss für Soziales, Familie und Schule und Volksschuldirektor Manfred Rosina anwesend waren.

Wünsche der Schulgemeinschaft der Volksschule Breitenbach am Inn:

- Küche mit Essbereich
- Großzügiger Ausbau des Dachbodens, um zusätzliche Räumlichkeiten zu gewinnen (Mehrzweckraum, Schülerbücherei)
- Zusätzliches Lehrmittelzimmer, das auch als Krankenzimmer verwendet werden kann (Umbau der nicht benötigten Toilette neben der Direktion)
- Therapieraum für Sprachlehrerin und Förderlehrer
- Behindertengerechter Zugang, Einbau eines Liftes
- Optimierung der Heizung, bessere Temperaturregelung (wenn möglich von Klasse aus)

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 04.11.2008

Seite 5

- Sonnenschutz (in der neuen Dachbodenklasse wird es sehr heiß)

Der Bgm. schlägt vor, dass das Architekturbüro Adamer°Ramsauer eine Studie (ähnlich wie bei der Hauptschule) ausarbeiten soll.

9. Diverses:

- Lieferung Tanklöschfahrzeug: Das neue Tanklöschfahrzeug ist geliefert, die technischen Probleme sind behoben und die technische Abnahme fand am 27.10.2008 in Telfs statt. Der Verkauf des alten Tanklöschfahrzeuges wird ernsthaft betrieben.
- Erwachsenenschule Kundl- Breitenbach: Die Erwachsenenschule Kundl-Breitenbach ist unter neuer Führung: Breitenbach: Daniel Aniser; Kundl: Margot Edenstrasser
- Private Radarmessungen: Die Datenschutzkommission der Republik Österreich hat mit dem Bescheid vom 11.7.2008 über eine Beschwerde wie folgt erkannt: Die Gemeinde X hat durch das digitale Fotografieren des Fahrzeuges des Beschwerdeführers sowie durch die Übermittlung dieser Daten den Beschwerdeführer in seinem Recht auf Geheimhaltung seiner personenbezogenen Daten verletzt. Die Verkehrsabteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung hat die Gemeinden angeschrieben und ihnen mitgeteilt, dass bis auf weiteres keine privaten Radarmessungen durchgeführt werden dürfen, da ansonsten der Straftatbestand des § 52 Tatenschutzgesetz 2000 verwirklicht werden würde.

10. Bedarfszuweisungen:

Die Gemeinde Breitenbach erhält im Jahr 2009 Bedarfszuweisungen in der Höhe von € 390.000,- aus dem Gemeindeausgleichsfonds:

- € 240.000,-: Umbau Kläranlage
- € 50.000,-: Straßensanierungen
- € 100.000,-: Beteiligung Recyclinghof

11. Termine:

GV-Sitzung Budget: Donnerstag, 27.11.2008

GR-Sitzung Budget: Donnerstag, 18.12.2008

Pkt. 2) Kenntnisnahme der Kassenprüfungsniederschrift 3/2008 vom 02.09.2008.

GR Josef Gruber trägt die Kassenprüfungsniederschrift 3/2008 vom 2.9.2008 vor.

Beschluss:

Das Ergebnis der Kassenprüfungsniederschrift 3/2008 vom 2.9.2008 wird vom GR einstimmig zur Kenntnis genommen.

Pkt. 3) Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindesteuern und Benützungsgebühren im Jahr 2009.

Der Bgm. informiert die Anwesenden, dass im Hinblick auf die Gewährung von Bedarfszuweisungen die Kanalbenützungsgebühr und die Kanalanschlussgebühr mit Wirksamkeit 1.1.2009 nach der Vorgabe vom Amt der Tiroler Landesregierung erhöht werden sollen. Da im Jahr 2007 und 2008 jeweils 7 x die Kanalanschluss-Mindestgebühr vorgeschrieben wurde, möge auch über eine Erhöhung der Mindest- und Höchstgebühr beraten werden.

Ansonsten ist im Jahr 2009 keine Gebührenerhöhung erforderlich.

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 04.11.2008

Seite 6

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, die Kanalgebührenordnung für die Gemeinde Breitenbach vom 19.12.1994, wie folgt, zu ändern:

Gebührenart	bisher	ab 1.1.2009
§ 4 Abs. 2		
Kanalanschlussgebühr pro m ³ Baumasse	€ 4,73	€ 4,84
Kanalanschluss-Mindestgebühr	€ 3.520,-	€ 3.905,-
Kanalanschluss-Höchstgebühr	€ 10.560,-	€ 11.550,-
§ 5 Abs. 2		
Kanalbenützungsg Gebühr pro m ³ Verbrauch	€ 1,82	€ 1,89

Anmerkung: Sämtliche Beträge sind Bruttopreise inkl. 10 % USt.

Pkt. 4) Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Herrn Alois Widmann, Mitterweg 27, 6252 Breitenbach am Inn, und weiterer Beteiligter betreffend einen Zuschuss für die Asphaltierung ihrer Zufahrt.

Lt. dem Angebot der Firma Strabag AG, Brixlegg, vom 18.6.2008, würde die Asphaltierung der Zufahrtsstraße auf Gst. Nr. 377/1, KG Breitenbach, brutto € 6.638,94 kosten.

Der Bgm. schlägt vor, einen üblichen Zuschuss in der Höhe von 15 % der Bruttokosten zu gewähren.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, den Weginteressenten zu den Asphaltierungskosten der privaten Wegzufahrt auf Gst. Nr. 377/1, KG Breitenbach, mit geschätzten Kosten in der Höhe von € 6.638,94 brutto einen Zuschuss von 15 % der Bruttokosten, das sind € 995,84, zuzuwenden. Der Grundeigentümer muss mit den Asphaltierungsmaßnahmen einverstanden sein.

Pkt. 5) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Anton Auer, Dorf 23, 6252 Breitenbach am Inn, betreffend eine Ablöse für eine Teilfläche im Ausmaß von 66 m² von Gst. Nr. 3/5, KG Breitenbach.

Der Bgm. erklärt den Sachverhalt anhand der Vermessungsurkunde GZ: 14/2008 der TRIGONOS ZT GmbH, Schwaz.

Bei der Grenzverhandlung am 24.6.2008 hat Herr Anton Auer angeboten, der Gemeinde Breitenbach am Inn die gegenständlichen 66 m² unentgeltlich abzutreten. Mit dem Schreiben vom 8.10.2008 beantragte er eine übliche Grundstücksablöse für diese 66 m². Am 4.11.2008 zog Herr Anton Auer ausdrücklich seinen Antrag auf Entschädigung unwiderruflich zurück.

Pkt. 6) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Alois Köpf, Sparmarkt Breitenbach am Inn, bezüglich einer Förderung aufgrund seines Verzichtes auf die Getränkesteuerrückforderung.

Bgm. Ing. Alois Margreiter verliest nachstehendes Ansuchen:

Sehr geehrter Gemeinderat!

Wir sind seit 25.01.2006 mit der steuerlichen und wirtschaftlichen Beratung von Hr. Alois Köpf beauftragt. Hr. Köpf hat in den Jahren 1995 – 2000 die strittige Getränkesteuer auf alkoholische Getränke nicht beeinsprucht, da er die Auffassung vertrat, dass diese an seine Kunden überwältzt worden waren und er dadurch wirtschaftlich nicht belastet war.

Da es nunmehr eine Einigung des Gemeinde- und Städtebundes mit den österreichischen Handelsbetrieben in Sachen Rückzahlung Getränkesteuer gab, verliert unser Mandant auf Grund dieser Vorgangsweise Euro 2.676,17, die er bei einer Beanspruchung erhalten hätte.

3.453,62

Die niedrigen Gewinnmargen im Einzelhandel für Nahversorger und der gegen andere Betriebe entstehender Wettbewerbsnachteil veranlasst uns nunmehr beim Gemeinderat um eine einmalige Förderung zur Abgeltung dieser entgangenen Getränkesteuer in Höhe von

Euro 2.000,00

anzusuchen. Hr. Köpf ist als einziger Lebensmitteleinzelhändler in der Gemeinde Breitenbach bereits seit vielen Jahren tätig und erfüllt eine sehr wichtige gemeinwirtschaftliche Aufgabe, sodass eine einmalige Anerkennung dieser wichtigen Tätigkeit gerechtfertigt ist. Zumal uns auch bekannt ist, dass andere Gemeinden ebenfalls Förderungen zum Erhalt ihrer Lebensmitteleinzelhändler gewähren.

Auf Grund dieser Situation im Zusammenhang mit dem seinerzeitigen Verzicht auf die Getränkesteuerrückforderung und einer Anerkennung der Leistungen unseres Mandanten, bitten wir daher um Gewährung eines einmaligen Zuschusses in Höhe von Euro 2.000,00.

Der Bürgermeister schlägt vor, obigem Antrag nicht stattzugeben und eventuell bei der nächsten GR-Sitzung über eine „Nahversorgerförderung“ zu diskutieren.

GR Johann Schwaiger ist ebenfalls dafür, obigen Antrag abzulehnen. Er schlägt vor, Gemeindegutscheine im Kaufhaus Köpf zu kaufen.

Der Bgm. informiert die Anwesenden, dass jährlich ca. 70 Geburtstagsgeschenkpakete von der Gemeinde Breitenbach im Kaufhaus Köpf gekauft werden.

GV Atzl befürwortet eine Nahversorgerförderung.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, den Antrag von Herrn Alois Köpf, Sparmarkt Breitenbach am Inn, bezüglich einer Förderung aufgrund seines Verzichtes auf die Getränkesteuerrückforderung abzulehnen und sich stattdessen Gedanken bezüglich einer Nahversorgerförderung zu machen.

Anmerkung: Frau GR Barbara Moser war gem. § 29 Abs. 1 lit. d TGO von der Beratung und Beschlussfassung über diesen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen.

Pkt. 7) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des „Fachhochschulverein – Inntal“ bezüglich der Mitgliedschaft der Gemeinde Breitenbach am Inn und einer einmaligen Unterstützung im Jahr 2009.

Der Bgm. informiert die Anwesenden über den Erweiterungsbau und die Organisation der FH Kufstein.

Bei der letzten Bürgermeisterkonferenz wurde beschlossen, den Ausbau dieser wichtigen Bildungseinrichtung mit € 3,- pro Einwohner im Jahr 2009 zu unterstützen.

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 04.11.2008

Seite 8

Die Stadt Wörgl will statt € 3,- pro Einwohner nur mehr € 1,- pro Einwohner leisten. Die ordentliche Mitgliedschaft im „Fachhochschulverein - Inntal“ kostet jährlich € 150,-.

GR Plangger findet einen Beitritt der Gemeinde Breitenbach sinnvoll. Alle Gemeinden im Bezirk Kufstein sollen denselben Betrag pro Einwohner bezahlen.

GR Johann Schwaiger kritisiert, dass ca. 50 % der Studenten der FH Kufstein aus Deutschland kommen.

GV Atzl betont, dass die Gemeinde Breitenbach nicht die Studenten unterstützt, sondern den Ausbau der Infrastruktur fördert.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, dass die Gemeinde Breitenbach am Inn dem „Verein für internationale Fachhochschul-Studiengänge und Weiterbildung Kufstein – Tirol“ als Ordentliches Mitglied mit einem jährlichen Beitrag von € 150,- beiträgt.

Beschluss:

Mit 13 Stimmen dafür und 1 Stimme dagegen (GR Johann Schwaiger) wird beschlossen, den „Verein für internationale Fachhochschul-Studiengänge und Weiterbildung Kufstein – Tirol“ im Jahr 2009 mit € 3,- pro Einwohner unter nachstehender Bedingung zu unterstützen:
Diese Unterstützung wird nur gewährt, wenn alle Gemeinden im Bezirk Kufstein ebenfalls € 3,- pro Einwohner bezahlen.

GR Johann Schwaiger gibt an, dass er deshalb dagegen gestimmt hat, weil ihm der Betrag zu hoch erscheint.

Pkt. 8) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Österreichischen Roten Kreuzes, Bezirksstelle Kufstein, bezüglich einer einmaligen Unterstützung.

Der Bgm. verliest nachstehendes Schreiben:

- > In der Bürgermeisterkonferenz am 25.4.2008 wurde unter TOP 8 der Rettungsausschuss der Bürgermeister ersucht, mit dem ÖRK Kufstein die Thematik Notarzts Euro auf der Basis genauer Kalkulationsgrundlagen und konkreter Zahlen zu besprechen und eine Empfehlung für die weitere Vorgangsweise auszuarbeiten.
- >
- > In einer Sitzung des Ausschusses am 1.7.2008 wurde unter Vorlage einer genauen Kalkulation und der entsprechenden Bilanzzahlen die Situation von Vertretern des Roten Kreuzes dargestellt. Aus den sehr detaillierten und gut nachvollziehbaren Unterlagen geht hervor, dass seit dem Wegfall der Quersubventionierung aus dem Rettungssystem durch Verbilligung des Rettungseuros im Notarztssystem ein jährlicher Fehlbetrag von mehr als 200.000 Euro erwirtschaftet wird. Dies hängt nicht zuletzt mit der derzeitigen Überversorgung durch drei Notarztstützpunkte zusammen. Der Versuch einer Reduzierung auf zwei Stützpunkte zu Beginn des heurigen Jahres ist gescheitert .
- >
- > Die schwierige Situation des ÖRK Kufstein wurde im Ausschuss einhellig anerkannt. Als Grundbedingung für finanzielle Zugeständnisse der Gemeinden wurden aber konkrete Strategien zur Steigerung der Effizienz der Notarztversorgung wie etwa Bezirksgrenzen überschreitende Versorgungsbereiche u.ä. formuliert. Um entsprechende Möglichkeiten auszuloten, führte der Rettungsausschuss am 14.8.2008 ein Gespräch mit dem neu zuständigen Landesrat Dr. Bernhard Tilg. In diesem Rahmen wurden wir über das neue Tiroler Rettungsgesetz informiert, das mittlerweile in Begutachtung gegangen ist und noch heuer beschlossen werden soll. Der öffentliche Rettungsdienst, wozu auch die notärztliche Versorgung gehört, soll künftig vom Land Tirol besorgt werden, wobei die Durchführung nach landesweiter Ausschreibung durch geeignete Organisationen erfolgen wird. Abwicklung und Koordinierung erfolgen über eine zentrale Landesleitstelle, ein "Ärztlicher Leiter Rettungsdienst" soll einen landesweit einheitlichen Versorgungsstandard gewährleisten. Als Finanzierungsbeitrag der Gemeinden ist ein jährlicher Betrag von 8,50 Euro pro Einwohnergleichwert (Nächtigungen werden also einbezogen) vorgesehen.
- > Damit erübrigen sich weitere Initiativen unsererseits.
- >
- > Angesichts dieser Sachlage empfiehlt der Bürgermeisterrat den Gemeinden des Bezirk Kufstein einhellig, das ÖRK Kufstein nicht zuletzt in Anerkennung der langjährigen Leistungen vieler ehrenamtlicher MitarbeiterInnen in der aktuellen Situation im laufenden Kalenderjahr mit einer einmaligen Förderspende von 1 Euro pro Einwohner auf Basis der Volkszählung 2001 zu unterstützen.

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 04.11.2008

Seite 9

Bis 2007 wurden für den Rettungsdienst € 8,77 pro Einwohner an das Rote Kreuz bezahlt. Seit 2008 werden nur mehr € 5,968 pro Einwohner bezahlt.

Der Bgm. informiert die Anwesenden, dass der Österreichische Samariterbund bisher noch kein Unterstützungsansuchen gestellt hat.

Bgm.Stellvertreter Ing. Koller spricht sich für eine Unterstützung des Österreichischen Roten Kreuzes aus.

GR Plangger unterstützt ebenfalls das Ansuchen des Österreichischen Roten Kreuzes. Bei einem Ansuchen des Österreichischen Samariterbundes dürfte sich die Gemeinde Breitenbach nicht verschließen.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, das Österreichische Rote Kreuz, Bezirksstelle Kufstein, mit einer einmaligen Förderspende von € 1,- pro Einwohner auf Basis der Volkszählung 2001 zu unterstützen.

Pkt. 9) Beratung und Beschlussfassung über die Gründung des „INN-Wasserverbandes“ im Bezirk Kufstein sowie Annahme der Satzung und Tragung der jährlichen Interessentenbeiträge.

Der Bürgermeister informiert die Anwesenden über den Wasserverband des Bezirkes Kufstein:

Wasserverband des Bezirkes Kufstein

Beilage zu

Tagesordnungspunkt 2

der Mitgliederversammlung vom 15. Oktober 2008

Der Wasserverband des Bezirkes Kufstein wurde im Jahr 2002 zum Zweck der Instandhaltung von Schutz- und Regulierungsbauten, einschließlich erforderlicher Räumungen an Interessentengewässern im Zuständigkeitsbereich der Wasserbauverwaltung (Baubezirksamt Kufstein) gegründet.

Die Abgrenzung des Tätigkeitsbereiches basiert auf einer Verordnung, welche die Grenzen des Betreuungsbereiches für die Wildbach- und Lawinenverbauung darstellt.

Die Kompetenzgrenzen zwischen der Wildbach- und Lawinenverbauung und der Bundeswasserbauverwaltung wurden geändert, woraus sich auch eine Änderung in der Zusammensetzung und dem Aufteilungsschlüssel für den Wasserverband des Bezirkes Kufstein ergibt. Für die Jahre 2008 und 2009 liegt ein bereits genehmigtes Bauprogramm vor, das auch Gemeinden umfasst, die künftig nicht mehr dem Wasserverband angehören werden. Dementsprechend tritt die Neuaufteilung ab 2010 für das Bauprogramm 2010/2011 in Kraft. Da jedoch das Bauprogramm bereits 2009 zur Förderung eingereicht werden muss, ist die Anpassung schon jetzt erforderlich. In diesem Zeitraum wird auch die entsprechende Verordnung in Rechtskraft erwachsen, sodass ab 2010 eine entsprechende Rechtsgrundlage verbindlich besteht.

Im Zuge der Neuaufteilung werden die Gemeinden

- Bad Häring
- Brixlegg
- Kirchbichl und
- Münster

nicht mehr betroffen und scheiden somit aus dem Instandhaltungsverband aus. Neu hinzu kommt die Gemeinde

- Rettenschöss.

Der bestehende Aufteilungsschlüssel und der neue Aufteilungsschlüssel sind in Beilage 2.1. und 2.2. angeführt.

Aufgrund der vorangeführten Tatsachen ergibt sich die Erfordernis einer Satzungsänderung betreffend § 7 und Anhang A zur Satzung.

Weiters informiert der Bgm. über den zu gründenden INN-Wasserverband im Bezirk Kufstein:

INN - WASSERVERBAND im Bezirk Kufstein

Anlage zu Tagesordnungspunkt 1 der Mitgliederversammlung vom 15. Oktober 2008

Durch Änderungen der gesetzlichen Grundlagen, die in der Richtlinie für Wasserbau – technischer Teil (als Durchführungsverordnung zum Wasserbautenförderungsgesetz) kann künftig nicht mehr die Bundeswasserbauverwaltung als Antragsteller und Bauherr am Inn und der Ziller (Bundesgewässer) auftreten.

Das Gesetz sieht vor, als Antragsteller jeweils die Gemeinde in ihrem betroffenen Bereich einzusetzen.

Zur einheitlicheren Abwicklung, insbesondere beim Überschreiten von Gemeindegrenzen im Zuge von Bauvorhaben und im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung wird daher entsprechend den anderen Abschnitten am Inn, die Gründung eines Wasserverbandes des INN - Wasserverbandes vorgeschlagen.

Vergleichbar mit dem Wasserverband des Bezirkes Kufstein für Interessentengewässer sind sowohl die Satzung, als auch der Aufteilungsschlüssel abgefasst.

Damit verbunden ist auch eine Änderung des Finanzierungsschlüssels, der bisher mit 90 % Bund und 10 % Anrainergemeinden am Inn galt. Als neuer Aufteilungsschlüssel wird für Hochwasserschutz- und Neubauten eine Bundesbeteiligung von 85 % gewährt und somit verbleibt ein Interessentenbeitrag von 15 % für den Verband. Instandhaltungen werden nur mehr mit 70 % Bundesanteil finanziert, woraus sich ein 30 %-iger Interessentenbeitrag ergibt.

Auf Basis der bisherigen Maßnahmen am Inn wird ein jährliches Bauprogramm mit einem Aufwand von € 100.000,- in Ansatz zu bringen sein.

Da die Ziller ebenfalls als Bundesfluss im Wasserrechtsgesetz ausgewiesen ist, wird auch eine Länge von 200 m an der Ziller in den Verband integriert (Gemeinde Reith i.A.).

Als weitere Mitglieder werden die ASFINAG und die TIWAG zu Beitragsleistungen herangezogen.

Der Anteil der ASFINAG richtet sich nach der berührten Länge am Inn, wobei der Anteil der TIWAG mit 5 % der jährlichen Kosten, festgelegt nach tatsächlichen Abrechnungssummen, fixiert ist.

Vom INN - Wasserverband im Bezirk Kufstein sind die Kraftwerksbereiche nicht berührt.

Die künftigen Mitglieder des Wasserverbandes sind in Anlage A der Satzungen festgehalten.

Die Gründung eines Verbandes stellt die einzige sinnvolle Möglichkeit dar, um Förderungen von Bund und Land in Anspruch nehmen zu können.

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 04.11.2008

Seite 11

Der Wasserverband des Bezirkes Kufstein bleibt neben dem zu gründenden INN-Wasserverband im Bezirk Kufstein bestehen.

Die Verwaltung des INN-Wasserverbandes im Bezirk Kufstein ist im Baubezirksamt Kufstein angesiedelt.

Der Wasserverband des Bezirkes Kufstein hat z.B. unlängst das Ausbaggern des Völlentalbaches sowie die Räumung sämtlicher Sandfänge bezahlt.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, die nachstehende Satzung des INN-Wasserverbandes im Bezirk Kufstein zu genehmigen und dieser Körperschaft öffentlichen Rechtes mit Sitz in Kufstein beizutreten.

S A T Z U N G des I N N - W A S S E R V E R B A N D E S I M B E Z I R K K U F S T E I N

E R S T E R A B S C H N I T T

Gemeindeamt Breitenbach a. Inn		
		Beil.
- 3. Okt. 2008		
Zahl.	Egm.	Sachb.

[Handwritten signatures and initials over the table]

Name, Sitz, Zweck, Umfang und Aufgaben:

§ 1 Name und Sitz

1. Der durch freie Vereinbarung der Mitglieder und durch bescheidmäßige Anerkennung gemäß § 88 (1) des Wasserrechtsgesetzes 1997 gebildete Wasserverband führt den Namen „INN - WASSERVERBAND“.
2. Der Wasserverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in der Stadtgemeinde Kufstein. Die Geschäftsstelle ist beim Baubezirksamt Kufstein, Abteilung Wasserwirtschaft eingerichtet.

§ 2 Zweck und Umfang

1. Der Zweck des Wasserverbandes ist die Instandhaltung der Schutz- und Regulierungsbauten einschließlich der erforderlichen Räumungen sowie die Errichtung von Neubauten von Hochwasserschutzanlagen, sofern diese nicht als eigenständiges Projekt gefördert werden am Inn und der Ziller im Bereich der Mitgliedsgemeinden.
2. Der Umfang der zu betreuenden und instand zu haltenden Gewässerstrecken ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan 1:200.000, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Satzung bildet.

§ 3 Aufgaben

Der Wasserverband hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Die Überprüfung des Zustandes der Gewässer und deren Regulierungsbauten im Verbandsgebiet (Betreuungsbereich der Wasserbauverwaltung).
- b) Die Durchführung der Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Räumungen zur Behebung der nach a) festgestellten Mängel.
- c) Die Durchführung aller für b) notwendigen Verwaltungsvorgänge wie Anträge, Verhandlungen etc.

- d) Der Wasserverband hat der Wasserrechtsbehörde jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr und das Maß der Erfüllung seiner Aufgaben vorzulegen. Ebenso ist über die für das kommende Jahr vorgesehenen Maßnahmen zu berichten.

ZWEITER ABSCHNITT

Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Wasserverbandes sind:

Gemeinden: siehe Anhang A

ASFINAG

Tiroler Wasserkraft AG

2. Die Gemeinden werden durch die vertretungsbefugten Organe gemäß Tiroler Gemeindeordnung 2001 vertreten.

Die übrigen Mitglieder haben ihre Vertretung durch schriftlich Bevollmächtigte auszuüben.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Wasserverbandes sind berechtigt, an der Verbandsverwaltung satzungsgemäß mitzuwirken und die Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
2. Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) des Vorstandes und der Mitgliederversammlung einschließlich von Wahlen können die betroffenen Verbandsmitglieder binnen 2 Wochen nach erlangter Kenntnisnahme die Schlichtungsstelle schriftlich anrufen.

Soweit es sich dabei um Fragen der Mitgliedschaft, des Stimmrechts und Wahlvorganges, der Einstufung und Beitragsvorschreibung, der Erteilung von Aufträgen und dergleichen handelt sowie in Fällen behaupteter Rechtswidrigkeit des Schiedsspruches, ist die Berufung an den Landeshauptmann zulässig; in allen anderen Fällen ist eine Berufung unzulässig.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) den Verbandszweck nach Kräften zu fördern, insbesondere
- b) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Anordnungen der übrigen Verbandsorgane nachzukommen
- c) den in die Mitgliederversammlung entsandten Vertreter, im Verhinderungsfall den Vertretungsbefugten (z.B. Bürgermeister oder Bürgermeisterstellvertreter), dem Wasserverband schriftlich namhaft zu machen
- d) die auf Grund des unter § 7 festgelegten Maßstabes vorgeschriebenen Beiträge zu den Kosten, die dem Wasserverband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen, zeitgerecht zu leisten
- e) dem Verband auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskünfte zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind
- f) den Wasserverband von Maßnahmen, die voraussichtlich den Verbandszweck fühlbar berühren, rechtzeitig, spätestens jedoch mit dem Einleiten des behördlichen Bewilligungsverfahrens über diese Maßnahmen, unter gleichzeitiger Übermittlung der Projektsunterlagen zu verständigen
- g) den Organen des Wasserverbandes Schäden oder Missstände an den Schutz- und Regulierungsbauten unverzüglich zu melden.

§ 7 Kostenaufteilung

1. Die Beiträge an den Maßnahmen nach § 2 des Verbandes werden auf die Mitglieder wie folgt aufgeteilt:

Gemeinden (nach Abzug der öffentlichen Förderungen): **siehe Anhang A**

ASFINAG: **siehe Anhang A**

Tiroler Wasserkraft AG: **5 % der Gesamtbaukosten**

2. Die Zahlungsrückstände der Mitglieder werden nach zweimaliger erfolgloser Mahnung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingebracht. Bei Terminüberschreitung werden die gesetzlichen Verzugszinsen in Anrechnung gebracht.

§ 8 Stimmrecht

Das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung richtet sich nach dem Beitragsschlüssel gemäß § 7, Anhang A.

§ 9 Verbandsorgane

1. Die Organe des Wasserverbandes sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Obmann
 - d) Schlichtungsstelle
 - e) Rechnungsprüfer
2. Die Organe des Wasserverbandes und die Vertreter der Mitgliedsgemeinden können zur Vorbereitung von Beschlüssen Fachleute beiziehen.
3. Die Organe werden ehrenamtlich tätig.
4. Rechtswirksame Beschlüsse, Verfügungen und Schlichtsprüche der Verbandsorgane bilden einen Vollstreckungstitel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
5. Die Verantwortung und Pflichten der Organe des Verbandes sind überdies durch die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1997 i.d.g.F. festgelegt und danach zu beurteilen.
6. Die Funktionsdauer der Organe des Wasserverbandes beträgt 6 Jahre.

§ 10 Wahl der Organe

1. Die Mitglieder des Wasserverbandes wählen mit einfacher Mehrheit der nach § 8 zu berechnenden abgegebenen Stimmen den Obmann, die Obmannstellvertreter, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Schlichtungsstelle sowie deren Ersatzmitglieder.
2. Ergibt sich bei der Wahl keine Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl, kann auch da keine Mehrheit erreicht werden, so entscheidet das Los.
3. Obmann, Obmannstellvertreter und die Vorstandsmitglieder bleiben über die Funktionsdauer des Bürgermeisters (siehe § 4 (2)) bis zur Neuwahl im Amt der Tiroler Landesregierung.
4. Bei der Wahl des Obmannes führt den Vorsitz der an Jahren älteste anwesende Stimmberechtigte des Verbandes, welcher 2 Beisitzer bestimmt.
5. Bei den nachfolgenden Wahlen führt der Obmann den Vorsitz.
6. Wählbar sind nur Personen, die die Voraussetzungen für die Wahl in den Gemeinderat der Verbandsgemeinden besitzen.
7. Das Ergebnis der Wahlen ist der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen

§ 11 Eine Neuwahl ist durchzuführen

1. Wenn es von Verbandsmitgliedern, die mindestens die Hälfte der im Wasserverband vorhandenen Stimmen vertreten, verlangt wird.
2. Der Vorstand oder die Schlichtungsstelle wegen Ausscheidens von Mitgliedern nicht mehr beschlussfähig ist.
3. Das Ergebnis der Wahl ist der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen.

§ 12 Ergänzungswahl

1. Ergänzungswahlen sind durchzuführen, wenn der Obmann oder der Stellvertreter ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Vorstandes oder der Schlichtungsstelle ausscheidet.
2. Die Ergänzungswahlen sind jeweils bei der nächsten Mitgliederversammlung abzuhalten.
3. In einer Ergänzungswahl Gewählte bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt.
4. Das Ergebnis der Wahlen ist der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen.

§ 13 Amtsverlust

Ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Vorstandes oder der Schlichtungsstelle wird seines Amtes verlustig, wenn:

- a) Ein Umstand bekannt wird, der ursprünglich seine Wählbarkeit verhindert hätte,
- b) es nach erfolgter Wahl seine Wählbarkeit verliert,
- c) es sich ohne triftigen Entschuldigungsgrund weigert, sein Amt auszuüben. Als Weigerung das Amt auszuüben, gilt ein zweimaliges, aufeinanderfolgendes, unentschuldigtes Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Vorstandes oder der Schlichtungsstelle.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben die von den Mitgliedern entsandten Vertreter Sitz und Stimme (siehe § 6 lit. c).
2. Die befugten Vertreter der Mitglieder haben bei den Abstimmungen persönlich anwesend zu sein. Die Anzahl der auf jedes Mitglied entfallenden Stimmrechte bestimmt sich nach § 8.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Obmann mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat auch zu erfolgen, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen oder Verbandsmitglieder, welche zusammen wenigstens 1/3 aller Stimmrechte vertreten, dies verlangen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist mindestens 8 Tage vorher schriftlich an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung vorzunehmen.

§ 16 Beschlussfähigkeit, Beschlusserfordernisse, Niederschrift

1. Zur Beschlussfähigkeit ist, sofern Abs. 3 nichts anderes bestimmt, die Anwesenheit von stimmberechtigten Vertretern mit mindestens der Hälfte der Stimmrechte einschließlich des Obmannes oder seines Stellvertreters erforderlich.

Ist beim Zusammentritt zum festgesetzten Zeitpunkt nicht eine genügende Anzahl von Mitgliedern anwesend oder vertreten, so findet eine halbe Stunde später zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine zweite Versammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter und Stimmrechte der Mitglieder beschlussfähig ist.

Auf diesen Umstand ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

2. Für das Zustandekommen eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit der Stimmrechte der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
3. Beschlüsse über die im § 17 lit. b), c) und j) angeführten Angelegenheiten bedürfen der 2/3 Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder (gemäß § 8).
4. Die Anträge und Beschlüsse sind mit Angabe der Stimmverhältnisse in der über die Sitzung der Mitgliederversammlung aufzunehmenden Niederschrift festzuhalten.

§ 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ des Verbandes. Insbesondere obliegen ihr nachstehende Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Bestellung des Obmannes, seiner Stellvertreter und der Mitglieder der Schlichtungsstelle
- b) Änderung der Satzung
- c) Festlegung des Beitragsschlüssels für Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen
- d) Genehmigung des Jahresvoranschlags, des Jahresrechnungsabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, sowie die Entlastung des Vorstandes
- e) Erlass der Geschäftsordnung
- f) Die Beschlussfassung über Bauvorhaben, Bauentwürfe und Vergabe von Aufträgen
- g) Aufnahme von Darlehen

- h) Beschlussfassung bzgl. der Übertragung von Aufgaben an den Vorstand
- i) Bestellung der Rechnungsprüfer
- j) Auflösung des Wasserverbandes

§ 18 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Obmann
 - b) 2 Obmannstellvertretern
2. Die in den Vorstand gewählten Mitglieder können sich in begründeten Verhinderungsfällen vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis erstreckt sich nur auf Personen nach § 6 c.
3. Der Vorstand ist nach Bedarf vom Obmann einzuberufen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung des Vorstandes hat mindestens 5 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Vorstand beschließt mit einfacher nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit.
5. Zur Beratung des Vorstandes können zu Vorstandssitzungen Vertreter der Mitgliedsgemeinden sowie Fachberater geladen werden. Ihnen kommt jedoch kein Stimmrecht zu.
6. Die Anträge und Beschlüsse sind mit Angabe des Stimmenverhältnisses, in der über die Sitzung des Vorstandes aufzunehmenden Niederschrift festzuhalten.

§ 19 Aufgaben des Vorstandes

In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen alle nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen vorbehaltenen Angelegenheiten. Insbesondere obliegt dem Vorstand:

- a) Die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzung und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien
- b) die Vorschreibung der Beiträge
- c) die Erstellung des Jahresvoranschlages und die Verfassung des Jahresrechnungsabschlusses
- d) die Führung des Rechnungswesens
- e) die Besorgung der von der Mitgliederversammlung dem Vorstand übertragenen Aufgaben
- f) die Vorbereitung der von der Mitgliederversammlung zu besorgenden Geschäfte
- g) die Vorlage des Tätigkeitsberichtes an die Behörde
- h) die Anordnung von Notstandsmaßnahmen

§ 20 Obmann

1. Dem Obmann obliegen:
 - a) die Vertretung des Verbandes nach außen
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
 - c) die Führung des Vorsitzes in den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
 - d) die Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
 - e) die Besorgung der laufenden Geschäfte
 - f) die Anordnung von Notstandsmaßnahmen, wenn diese auf Grund ihrer Dringlichkeit ohne Einberufung des Vorstandes getroffen werden müssen
2. Urkunden, durch die der Verband privatrechtliche Verpflichtungen eingeht, bedürfen der Schriftform und sind vom Vorstand zu unterfertigen.
3. Der Obmann ist befugt, anstelle der zuständigen Kollegialorgane dringende Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hievon hat er dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten.
4. Bei vorübergehender Verhinderung des Obmannes, sowie bei dauernder Verhinderung bis zur Wahl des neuen Obmannes, obliegen die Aufgaben des Obmannes den Obmannstellvertretern in der jeweiligen Reihenfolge.

§ 21 Schlichtungsstelle

1. Die Schlichtungsstelle besteht aus 3 von der Mitgliederversammlung auf die jeweilige Funktionsperiode des Bürgermeisters gewählten Personen. Sie müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Gemeinderat erfüllen. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle wählen aus ihrer Mitte mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Mehrheit den Vorsitzenden.
3. Der Vorsitzende hat die Schlichtungsstelle einzuberufen und leitet die Verhandlung, Beratung und Abstimmung.
4. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens eines Mitgliedes erforderlich.
5. Jedem Schlichtungsspruch muss bei sonstiger Nichtigkeit eine mündliche Verhandlung zur gütlichen Beilegung des Streites vorausgehen.
6. Zur mündlichen Verhandlung sind die Streitparteien und der Obmann des Wasserverbandes zu laden.
7. Für einen gültigen Beschluss ist die einfache, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit erforderlich.

DRITTER ABSCHNITT

Jahresvoranschlag, Jahresrechnungsabschluss und Gebarungsprüfung

§ 22 Jahresvoranschlag

Der Vorstand hat jeweils bis zum 15. November eines jeden Jahres den Entwurf eines Jahresvoranschlages für das kommende Geschäftsjahr, der sämtliche vorhersehbare Einnahmen und Ausgaben des Verbandes zu enthalten hat, der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat über den Jahresvoranschlag bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres den Genehmigungsbeschluss zu fassen. Kommt dieser Genehmigungsbeschluss der Mitgliederversammlung nicht zeitgerecht zustande, so ist der Vorstand befugt, nach den Ansätzen des laufenden Jahres die Geschäfte fortzuführen.

§ 23 Jahresrechnungsabschluss

1. Der Vorstand hat jeweils bis zum 30. April den Jahresrechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen. Der Jahresrechnungsabschluss hat die gesamte Gebarung des abgelaufenen Jahres getrennt nach Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Jahresvoranschlages zu enthalten.
2. Der Jahresrechnungsabschluss ist von den Rechnungsprüfern vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu prüfen.
3. Wird der Jahresrechnungsabschluss von der Mitgliederversammlung nicht genehmigt, so hat der Vorstand die gerügten Mängel zu beheben und den verbesserten Rechnungsabschluss neuerlich innerhalb von 4 Wochen vorzulegen.

§ 24 Finanzgebarung

Die Finanzgebarung des Verbandes hat nach den Grundsätzen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 zu erfolgen.

Die Dauer der Geschäftsperiode beträgt zwei Jahre.

§ 25 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 6 Jahren 2 Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Gebarung des Verbandes, insbesondere des Jahresrechnungsabschlusses.

3. Für die Tätigkeit gelten die Bestimmungen der § 109 bis § 112 Tiroler Gemeindeordnung 2001 sinngemäß. Das Ergebnis ist dem Vorstand bekannt zu geben.

VIERTER ABSCHNITT

§ 26 Geschäftsführung

1. Zur Unterstützung in der Aufgabenbewältigung des Vorstandes nach § 19, des Obmannes nach § 20, der Schlichtungsstelle nach § 21 sowie zur Leitung der Verbandsgeschäfte nach der Verbandssatzung wird eine Geschäftsstelle beim Baubezirksamt Kufstein, Fachbereich Wasserwirtschaft eingerichtet.
2. Der Geschäftsstelle obliegt die allgemeine Verbandsverwaltung im Sinne der Satzung und der Geschäftsordnung des Verbandes. Sie hat die fachliche, technische und personelle Oberleitung bei den Instandhaltungsarbeiten der Schutz- und Regulierungsbauten einschließlich der erforderlichen Räumungen.

FÜNFTER ABSCHNITT

§ 27 Liquidierung

1. Nach Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidierung desselben durch den Vorstand.
2. Das verbleibende Vermögen ist nach dem zuletzt in Geltung stehenden Beitragsschlüssel (§ 7 – Anhang A) auf die Mitglieder des aufgelösten Verbandes aufzuteilen.
3. Für ungedeckte Verbindlichkeiten des Wasserverbandes haften nach seiner Auflösung die Mitglieder nach dem Beitragsschlüssel § 7 – Anhang A.

INN - Wasserverband im Bezirk Kufstein

Instandhaltung der Bundesgewässer
INN und Zillermündung

Inn	37.918	100 %	m	37.918
Ziller	200	50 %	m	100
Gesamtlänge in m:				38.018

Instandhaltungsprogramm INN pro Jahr : (Jahreskredit) € 100.000

Interessentenbeitrag ab 01.01.2009	30%	€ 30.000
davon Sonderbeitrag Tiroler Wasserkraftwerke	5%	€ 5.000
verbleibender Restbetrag für Verbandsgemeinden		€ 25.000

das heißt: 25.000 / 38.018 **Beitrag pro lfm: € 0.658**

INTERESSENTENBEITRÄGE PRO JAHR

Gemeinde	Inn		Ziller		Gesamtbeitrag pro Jahr	Anteil in %	Beitrag bisher
	lfm	(€)	lfm	€			
Kufstein	0	0					
Langkampfen	0	0					
Schwoich	0	0					
Kirchbichl	765	503			€ 503,05	2,012%	€ 201,22
Angath	2.030	1.335			€ 1.334,89	5,340%	€ 533,96
Wörgl	4.232,50	2.783			€ 2.783,22	11,133%	€ 1.113,29
Angerberg	1.640	1.078			€ 1.078,44	4,314%	€ 431,37
Kundl	1.870	1.230			€ 1.229,68	4,919%	€ 491,87
Breitenbach	9.020	5.931			€ 5.931,40	23,726%	€ 2.372,56
Radfeld	2.350	1.545			€ 1.545,32	6,181%	€ 618,13
Kramsach	4.794	3.152			€ 3.152,45	12,610%	€ 1.260,98
Rattenberg	184	121			€ 121,00	0,484%	€ 48,40
Brixlegg	890	585			€ 585,25	2,341%	€ 234,10
Reith i. A.	3.480	2.288	100	66	€ 2.354,15	9,417%	€ 941,66
Münster	2.230	1.466			€ 1.466,41	5,866%	€ 586,56
Autobahn	4.432,50	2.915			€ 2.914,74	11,659%	€ 1.165,90
Summe	37.918	24.934	100	66	€ 25.000,00	100,00%	€ 10.000,00

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, einen jährlichen Interessentenbeitrag von € 5.931,40 (23,726 %) für den INN-Wasserverband im Bezirk Kufstein zu leisten.

Pkt. 10) Beratung und Beschlussfassung über die Höhe der Vereinsförderungen 2009.

Bgm. Ing. Margreiter trägt seinen Vorschlag vor.

GR Johann Schwaiger ist grundsätzlich nicht gegen eine Erhöhung der Vereinssubventionen. Er spricht sich dafür aus, dass ein Ausschuss nach Kriterien wie Jugendarbeit, Mitgliederanzahl, etc. eine generelle Regelung der Vereinssubventionen ausarbeitet.

Für GV Atzl ist eine Bewertung der Kriterien sehr schwierig. Der Ansatz ist vom Bgm. sehr gut festgelegt worden.

Bgm. Stellvertreter Ing. Koller ist überzeugt, dass nur die Anzahl der Mitglieder des Vereines mathematisch erfasst werden kann. Andere Kriterien sind so gut wie nicht bewertbar.

Für GR Huber ist bei der Verwendung öffentlicher Mittel sehr sorgsam umzugehen.

Im Entwurf des Bgm. wurde prinzipiell eine Inflationsabgeltung von 30 % bis 40 % berücksichtigt. Der Rest beruht auf Erfahrungswerten des Bgm.

GR Messner begrüßt eine Verdoppelung der Subvention für die beiden Pensionistenverbände. Gut, dass hier nicht auf das Kriterium Jugendarbeit, sondern auf andere Aufgaben, abgestellt wird.

Für GR Gruber sind die Vereine sehr wichtige Institutionen in der Gemeinde. Eine Inflationsabgeltung und Berücksichtigung von Kriterien wie Jugendarbeit etc. ist wichtig. Die Beurteilung der Kriterien durch einen eigenen Ausschuss erscheint ihm nicht als zielführend.

Für GV Atzl hat sich die bisherige Regelung bei den Vereinssubventionen immer gut bewährt. Ein Schlüssel nach Mitgliederanzahl, Aktivitäten, Wirtschaftskraft, Ausgaben etc. ist in der Praxis nicht möglich.

GV Mag. Feichtner findet gut, dass der Bgm. heute einen Vorschlag betreffend die Vereinssubventionen für 2009 unterbreitet hat. Er plädiert für die Schaffung eines Kriterienkataloges, wobei diese Kriterien in der Praxis schwer zu bewerten sind. Er befürwortet die Inflationsabgeltung, würde aber gerne die Kriterienbewertung in einem Ausschuss zu lösen versuchen.

Eine pauschale Erhöhung der Vereinssubventionen als Inflationsabgeltung ist für den Bgm. nicht zielführend.

Für GV Adolf Moser ist eine objektive Bewertung der Kriterien sehr schwierig zu bewerkstelligen.

GR Plangger regt an, den Vorschlag vom Bgm. umzusetzen und später anzupassen. Zu viele Diskussionen bringen auch nichts.

Einmalige Unterstützungen anlässlich von Vereinsjubiläen werden durch diese Festsetzung der Vereinssubventionen für 2009 nicht berührt.

GR Johann Schwaiger regt an, heute einen Gesamtbetrag für alle Vereinsförderungen festzulegen und einen Ausschuss mit dessen Aufteilung an die einzelnen Vereine zu betrauen.

Es wird vorgeschlagen, die vorliegenden Vereinsförderungen für das Jahr 2009 zu beschließen und einen Ausschuss mit der Überarbeitung für das Jahr 2010 zu betrauen.

Beschluss:

Der GR beschließt einstimmig, die Breitenbacher Vereine und Institutionen im Jahr 2009 mit € 41.761,- wie folgt zu unterstützen:

Subventionen für 2009

Stafel	Bezieher	Subvention	bez.
8790	Subvention Landjugend	1.000	<input type="checkbox"/>
1171	Subvention Sportverein	5.500	<input type="checkbox"/>
8800	Subvention Musikkapelle	4.000	<input type="checkbox"/>
8760	Subvention Schützenkompanie	2.500	<input type="checkbox"/>
8780	Subvention Volkstanzgruppe	1.800	<input type="checkbox"/>
50175	Subvention Kirchenchor	1.300	<input type="checkbox"/>
10	Zuschuß lfd. Kirchenbetrieb	10.000	<input type="checkbox"/>
50754	Subv. Katholische Jungschar	400	<input type="checkbox"/>
50176	Subvention Bienenzucht	400	<input type="checkbox"/>
50177	Subvention Fleckviehzucht Haus	400	<input type="checkbox"/>
50178	Subvention Fleckviehzucht Kleinsöll	400	<input type="checkbox"/>
50179	Subvention Fleckviehzucht Oberberg	400	<input type="checkbox"/>
50180	Subvention Fleckviehzucht Dorf	400	<input type="checkbox"/>
50181	Subvention Fleckviehzucht Schönau	400	<input type="checkbox"/>
50182	Subvention Fleckviehzucht Dorf II	400	<input type="checkbox"/>
1355	TVB-Breitenbach	2.300	<input type="checkbox"/>
50230	Beitr. "Schwarzes Kreuz"	100	<input type="checkbox"/>
50183	Tennisclub Breitenbach	1.000	<input type="checkbox"/>
50184	Laienspielbühne Breitenbach	1.000	<input type="checkbox"/>
8803	EV Breitenbach	1.000	<input type="checkbox"/>
50187	SC Lauftreff Breitenbach	1.500	<input type="checkbox"/>
50061	Bergrettung Kramsach lt. Vertrag	1.961	<input type="checkbox"/>
50062	Tiroler Bergwacht Wörgl- Kirchbichl	500	<input type="checkbox"/>
50185	Rentner u. Pensionistenbund Breitenbach	600	<input type="checkbox"/>
50186	Pensionistenverband Breitenbach	600	<input type="checkbox"/>
50686	Fahr.-und Reitverein Breitenbach	250	<input type="checkbox"/>
105699	Haflinger Pferdezuchtverein	400	<input type="checkbox"/>
50542	Noriker Pferdezuchtverein	200	<input type="checkbox"/>
50256	Krippenbauverein Breitenbach	400	<input type="checkbox"/>
106164	Katholisches Bildungswerk Breitenb.	400	<input type="checkbox"/>
50048	Lebenshilfe Kufstein	250	<input type="checkbox"/>
Ergebnis		41.761	

Weiters ist ein Ausschuss zu installieren, der Vorschläge ausarbeitet, ob und was ab 2010 zu ändern ist.

Anmerkung: Gemäß § 29 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 TGO 2001 ist GR Josef Gruber als Schützenshauptmann von der Beratung und Beschlussfassung über diesen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen. Gemäß § 29 Abs. 3 TGO 2001 erklärt sich GR Johann Schwaiger für befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Verhandlungsgegenstand nicht teil.

Pkt. 11) Beratung und Beschlussfassung bezüglich der Umsetzung erforderlicher Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit auf Gemeindestraßen.

Der Bgm. verliest nachstehendes Schreiben:

Die Erhaltung und Verbesserung der Infrastruktur im ländlichen Raum ist mir ein besonderes Anliegen, denn eine ausreichende Erschließung für unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger in den Landgemeinden sichert die Teilnahme an der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung. Bei den letzten Budgetverhandlungen ist es erstmals gelungen, neben den Mitteln für den ländlichen Wegebau auch einen Betrag von 1 Millionen EURO für die Erhaltung des Wegenetzes im Landesbudget 2008 vorzusehen.

Für die Verwendung dieser Mittel war meine klare Vorgabe, dass in erster Linie jene Projekte ausgewählt werden sollen, bei denen die Verkehrs- und Benutzungssicherheit speziell auch für die Wintermonate verbessert werden kann. In der Regierungssitzung am 16.09.2008 hat die Landesregierung das Programm zur Verbesserung der Verkehrssicherheit des ländlichen Straßennetzes 2008 beschlossen.

Es freut mich daher mitteilen zu können, dass das Projekt „Sanierung Obernberg“ in das Verbesserungsprogramm 2008 aufgenommen werden konnte und die Unterstützung des Landes in Höhe von 50 % der geschätzten Kosten von € 50.000,00 gesichert ist. Damit kann die Umsetzung dieser Verbesserungsmaßnahmen in Abstimmung mit unserer Fachabteilung „Ländlicher Raum“ noch heuer erfolgen.

Folgende drei Projekte sollen realisiert werden:

- Entschärfung der Kurve „Antner“
- Leitschienen „Salberg“
- Leitschienen „Leiten“

GR Gruber betont, dass durch die Errichtung der Leitschienen im Bereich „Leiten“ eine sehr gefährliche Stelle sicherer werden würde.

Wenn das gegenständliche Angebot angenommen wird, ist eine Verpflichtungserklärung seitens der Gemeinde Breitenbach zu unterfertigen. Die Abwicklung der Projekte wird durch das Amt der Tiroler Landesregierung durchgeführt.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit auf Gemeindestraßen (Entschärfung Kurve „Antner“, Leitschienen „Salberg“ und Leitschienen „Leiten“) umzusetzen, 50 % der geschätzten Kosten von € 50.000,-, das sind € 25.000,-, zu übernehmen und die erforderliche Verpflichtungserklärung zu unterfertigen.

Pkt. 12) Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung der Gemeinde Breitenbach am Inn an den Kosten für einen Schibus zu den Alpbacher Bergbahnen.

Der Bürgermeister informiert die Anwesenden über den Sachverhalt:

Ursprünglich wäre geplant gewesen, dass der Regiobus die Schifahrer von Breitenbach zur Wiedersbergerhornbahn nach Alpbach befördert. Da sich die Gemeinde Kundl aber nicht am Regiobus Kramsach beteiligt, wurde eine andere Möglichkeit angedacht: Ein Gratisschibus fährt von Kundl über Breitenbach an jedem Samstag und Sonntag sowie an allen Ferientagen bis zur Wiedersber-

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 04.11.2008

Seite 25

gerhornbahn in Alpbach und zurück. 50 % der Kosten hätte die Bergbahn, 30 % die Gemeinde Kundl und 20 % die Gemeinde Breitenbach übernommen.

Aufgrund eines ganz neuen Busangebotes des Verkehrsverbundes Tirol ist der Gratisschibus entbehrlich geworden: Ein Regiobus fährt täglich Kundl – Breitenbach – Kramsach – Rattenberg – Brixlegg – Alpbach/Wiedersbergerhornbahn und zurück. Dabei fallen für die Gemeinde Breitenbach keine Kosten an.

Fahrplan:

				X								
Kundl		8.00			8.50							
Breitenbach		8.10			9.00							
Kramsach		8.31			9.21							
Radfeld	7.56			8.36	9.21						10.56	
Rattenberg	8.01	8.34		8.41	9.24	9.26					11.01	
Münster			8.21					9.21				
Brixlegg	8.10	8.41	8.41	8.50	9.31	9.35		9.35	10.00	11.10	11.15	
Reith	8.16			8.56		9.41		9.41	10.06	11.16	11.21	
Reith Pirschnerhof								9.40				
Alpbach Wiedersbergerhornbahn	8.26	9.06	9.06	9.06	9.55	9.51	9.51	9.51	10.16	11.26	11.31	
Alpbach Böglerhof	8.32			9.12					10.22	11.32	11.37	
Inneralpbach	8.41			9.21					10.31	11.41	11.46	
Inneralpbach	13.41	14.41			15.41				16.30		16.41	
Alpbach Wiedersbergerhornb.	14.00	15.00	15.00	15.30	16.00	16.00	16.00	16.00	16.50		17.00	
Reith	14.10	15.10	15.10	15.40	16.10	16.10			17.00		17.10	
Reith Pirschnerhof								16.10				
Brixlegg	14.15	15.15	15.15		16.15	16.15			17.05		17.15	
Rattenberg	14.22		15.25		16.22	16.25					17.25	
Radfeld	14.26				16.26							
Münster			15.36		16.36						17.36	
Kramsach			15.28			16.28					17.28	
Breitenbach			15.46			16.46					17.46	
Kundl			15.56			16.56					17.56	

Pkt. 13) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Vermessung Bereich Kindergarten / Hauptschule:

Beschluss:

Dieser Verhandlungsgegenstand ist nicht in der bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten. Gem. § 35 Abs. 3 TGO 2001 wird einstimmig beschlossen, diesem Verhandlungsgegenstand die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Der Bgm. erklärt den Sachverhalt anhand der Vermessungsurkunde GZL.770/08 von DI Maximilian Speer, Wörgl:

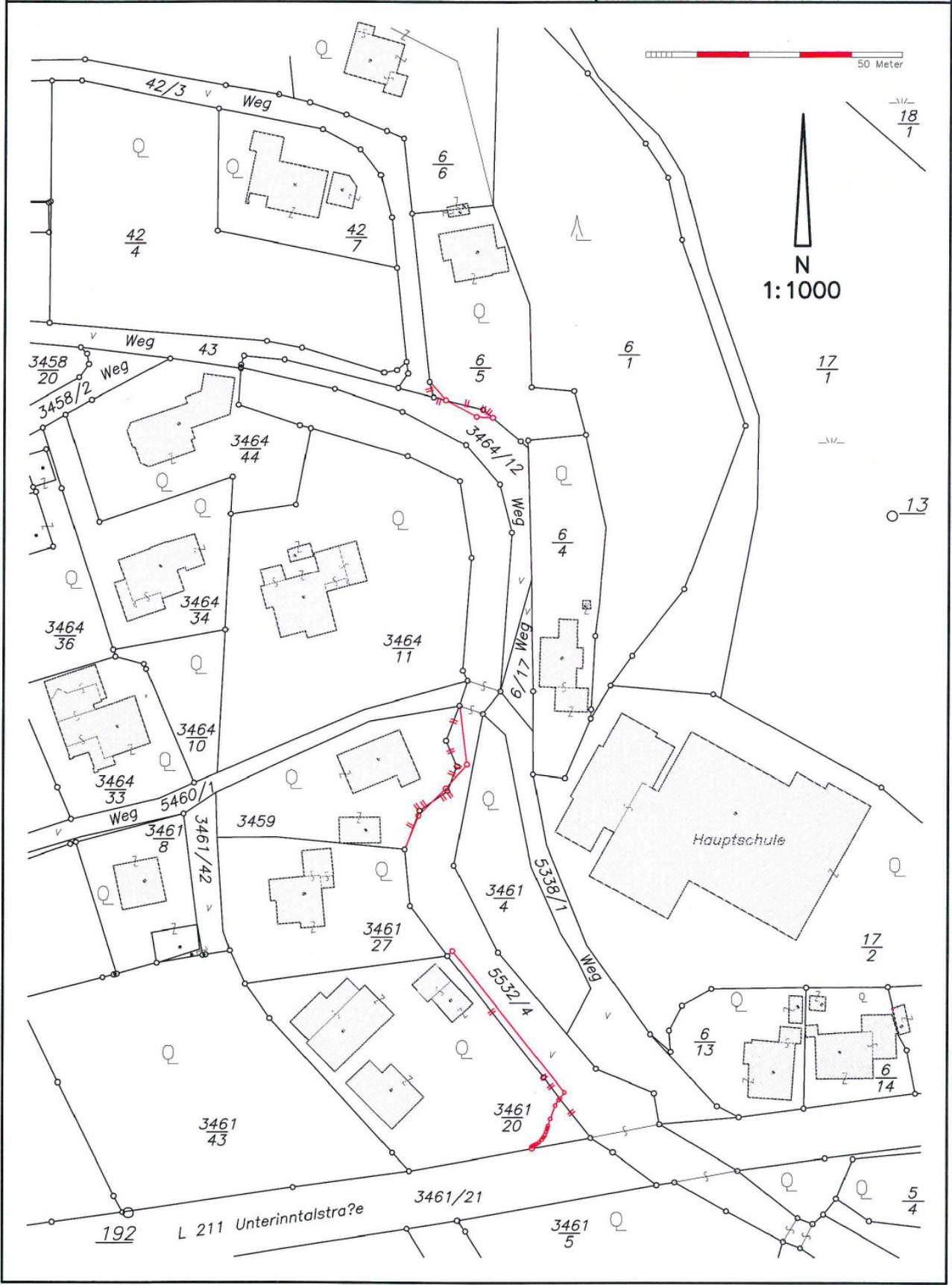


Dipl.Ing.Maximilian Speer
staatlich befugter und beedeter Ingenieurkonsulent
für Vermessungswesen

A-6300 Wörgl, Simon-Prem-Straße 7
Tel.05332/74133 Fax 05332/74827

GZL. 770/08

Mappendarstellung 1:1000



Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 04.11.2008

Seite 27

Beschluss:

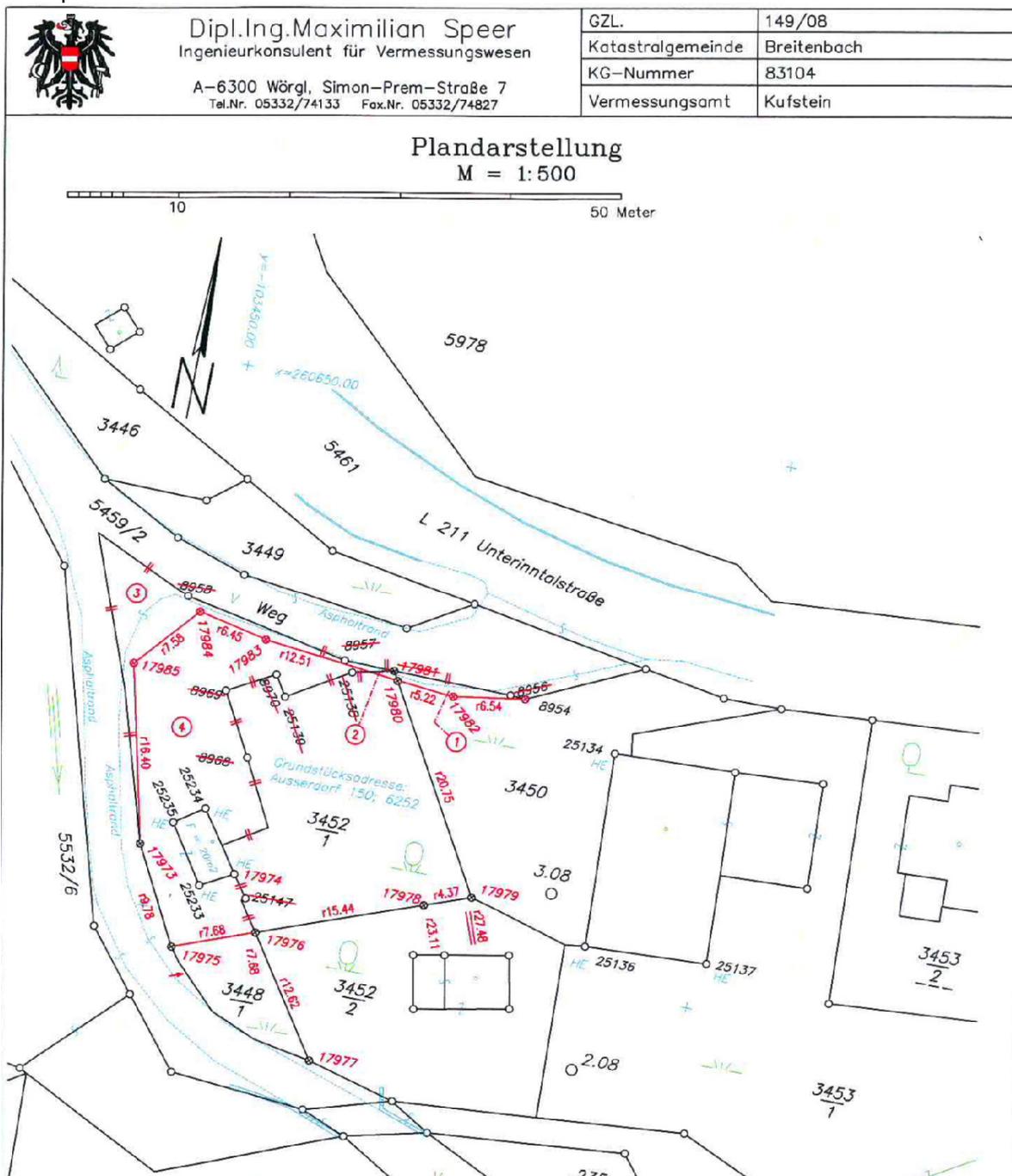
Es wird einstimmig beschlossen, die Vermessungsurkunde GZL.770/08 von DI Maximilian Speer, Wörgl, vom 30.10.2008 zu genehmigen und nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz, Bundesgesetzblatt 3/1930 in der geltenden Fassung durchführen zu lassen.

Grundteilung Lettenbichler:

Beschluss:

Dieser Verhandlungsgegenstand ist nicht in der bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten. Gem. § 35 Abs. 3 TGO 2001 wird einstimmig beschlossen, diesem Verhandlungsgegenstand die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Der Bgm. erklärt den Sachverhalt anhand der Vermessungsurkunde GZL .149/08 von DI Maximilian Speer:



Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 04.11.2008

Seite 28

Herr Daniel Lettenbichler, First 3, 6252 Breitenbach am Inn, ist Eigentümer von Gst.Nr. 3452/1, KG Breitenbach, im Ausmaß von 375 m². Die Gemeinde Breitenbach ist Eigentümerin von Gst. Nr. 3448/1 im Ausmaß von 463 m² und von Gst.Nr. 3450 im Ausmaß von 444 m², jeweils KG Breitenbach. Das Grundstück Nr. 5459/2, KG Breitenbach, im Ausmaß von 573 m² steht im öffentlichen Gut. Herr Daniel Lettenbichler würde gerne die Teilfläche 4 im Ausmaß von 288 m² abzüglich der Teilfläche 2 im Ausmaß von 1 m² von der Gemeinde Breitenbach kaufen.

Der Bgm. schlägt für die 287 m² einen Preis von € 100,-/m² vor.

Die GV Atzl und Adolf Moser finden diesen Betrag angemessen.

Bei der außerordentlichen GV-Sitzung am Montag, den 23.6.2008 wurde über einen potentiellen Grundverkauf mit Herrn Daniel Lettenbichler beraten.

GV Mag. Feichtner kann sich nicht erinnern, dass ein Kaufpreis von € 100,-/m² angeboten worden sei.

Amtsleiter Mag. Rangger verliest den Aktenvermerk über die außerordentliche GV-Sitzung, am Montag, den 23.6.2008: Von einem Kaufpreis von € 100,-/m² ist nicht die Rede; es wird von einem Mischpreis gesprochen.

Für die Ablöse von Baugrund für Straßenverbreiterungen und Gehsteigerrichtungen wurden in letzter Zeit € 100,-/m² von der Gemeinde Breitenbach bezahlt. Der Grund der ehemaligen Volksschule Glatzham wird für € 125,-/m² verkauft.

Bgm.Stellvertreter Ing. Koller findet € 100,-/m² ebenfalls angemessen, da die Gemeinde mit dem zu verkaufenden Grund ohnehin nicht viel anfangen kann.

Auf Frage von GV Mag. Feichtner: Die Vermessungskosten trägt der Käufer.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, den Lageplan GZL.149/08 von DI Maximilian Speer, Wörgl, vom 17.10.2008 zu genehmigen und die Teilfläche 4 im Ausmaß von 288 m² abzüglich der Teilfläche 2 im Ausmaß von 1 m² um € 100,-/m² an Herrn Daniel Lettenbichler, First 3, 6252 Breitenbach zu verkaufen. Die Vermessung und sämtliche mit dem Kauf im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Käufer.

Vorkaufsrecht Rinnergschwentner:

Beschluss:

Dieser Verhandlungsgegenstand ist nicht in der bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten. Gem. § 35 Abs. 3 TGO 2001 wird einstimmig beschlossen, diesem Verhandlungsgegenstand die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Der Bgm. verliest nachstehendes Schreiben:

Betrifft: Josef Rinnergschwentner und Niki Rinnergschwentner - Vorkaufsrecht auf GST-NR 4686/14 in EZ 981 Grundbuch Breitenbach;

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 04.11.2008

Seite 29

Herr Josef Rinnergschwentner, geb. 26.4.1951, derzeit wohnhaft in 6250 Kundl, Turbinenweg 23, ist grundbücherlicher Alleineigentümer der Liegenschaft in EZ 981 Grundbuch Breitenbach, bestehend aus GST-NR 4686/14 im Ausmaße von 452 m².

Auf der Liegenschaft in EZ 981 Grundbuch Breitenbach lastet in C-LNR 1 gemäß Vereinbarung vom 20.2.2001 das Vorkaufsrecht hinsichtlich GST-NR 4686/14 für die Gemeinde Breitenbach am Inn.

Auf GST-NR 4686/14 hat nunmehr Josef Rinnergschwentner mit seinem Sohn Niki Rinnergschwentner gemäß dem Baubescheid Ihrer Gemeinde vom 18.3.2008, AZ Bau-63-2007, den Rohbau für ein Zweifamilienwohnhaus errichtet.

Mit not. Schenkungs- und Wohnungseigentumsbegründungsvertrag vom 24.9.2008 hat sodann Josef Rinnergschwentner 260/540-Anteile an der Liegenschaft in EZ 981 Grundbuch Breitenbach an seinen Sohn Niki Rinnergschwentner schenkungsweise übergeben.

Das Grundbuchsgericht ist nunmehr der Ansicht, dass durch diese Übertragung an Niki Rinnergschwentner der Vorkaufsfall gemäß der Vereinbarung vom 20.2.2001 eingetreten ist.

Um nunmehr den Wohnungseigentumsbegründungsvertrag verbüchern zu können, ist daher die Löschung des derzeit auf dem Grundbuchskörper haftenden Vorkaufsrechtes erforderlich.

Um die Auflage der Vereinbarung vom 20.2.2001 zu Gunsten der Gemeinde Breitenbach am Inn weiter aufrecht zu erhalten, wird es erforderlich sein, dass Josef Rinnergschwentner und Niki Rinnergschwentner der Gemeinde Breitenbach am Inn sodann wiederum ein Vorkaufsrecht entsprechend der seinerzeitigen Vereinbarung vom 20.2.2001 einräumen.

Ich stelle daher im Auftrage der Vertragsparteien an die Gemeinde Breitenbach am Inn das höfliche

Ersuchen,

mittels Gemeinderatsbeschlusses in die Löschung des bestehenden Vorkaufsrechtes einzuwilligen, jedoch nur gegen gleichzeitige Neueinräumung eines Vorkaufsrechtes zu Gunsten der Gemeinde.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, in die Löschung des bestehenden Vorkaufsrechtes einzuwilligen, jedoch nur gegen gleichzeitige Neueinräumung eines Vorkaufsrechtes zugunsten der Gemeinde Breitenbach am Inn.

Stromeinsparung:

Beschluss:

Dieser Verhandlungsgegenstand ist nicht in der bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten. Gem. § 35 Abs. 3 TGO 2001 wird einstimmig beschlossen, diesem Verhandlungsgegenstand die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Bgm.Stellvertreter Ing. Koller trägt nachstehendes Angebot vor:

Gemeinde Breitenbach
6252 Breitenbach
Dorf 94

Kontaktperson: Hr.Bgm. Margreiter
Hr.Gschwentner



Projekt: Energie sparen

Betreuer: Weiskopf
Tel.: 0664-3578571

17.04.2008

Wir überreichen beiliegend unser Angebot zum "e-box" Energiesparsystem und die lichtökonomische Analyse Ihres Unternehmens.

Gerätecode	Beschreibung	KVA	Menge	Preis Euro	Summe Euro
ESL13	"easy" system serie light	2,99	1	950,00 €	950,00 €
ESL16	"easy" system serie light	3,68	1	1.150,00 €	1.150,00 €
ESL25	"easy" system serie light	5,75	1	1.803,00 €	1.803,00 €
	Verteiler		1	550,00 €	550,00 €
	Einbau		1	650,00 €	650,00 €
Gesamtsumme - ohne Mwst.					5.103,00 €

LIEFER- und ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Lieferzeit: 6 (sechs) Wochen ab Bestellung
Transport: Frei Haus
Installation der "easy" Systeme: Laut Kaufvertrag
Verpackung: Inklusive
Garantie: 24 Monate

Bezahlung laut Kaufvertrag.
Offertgültigkeit 2 Monate ab Ausstellungsdatum.

Ing. Koller informiert die Anwesenden, dass durch dieses Easy-System ca. 29 % der Stromkosten eingespart werden könnten. Hierbei wird die Spannung herabgesetzt und somit der Verbrauch gedrosselt. Die Investitionen von ca. € 6.000,- würden sich nach ca. 3 Jahren amortisieren.

Auf Frage GV Atzl: Das Easy-System funktioniert auch bei Natriumdampflampen.

Das Easy-System kann nur bei Beleuchtungsanlagen angewendet werden; bei Anlagen, die Leistung liefern, ist es wirkungslos.

Auf Frage Mag. Rangger: Das Licht wird nur unmerklich dunkler.

Es wird vorgeschlagen, die Bedingung und den Nachweis der Energieeinsparung bei einer potentiellen Annahme des Angebotes vertraglich zu fixieren. Eine Beratung und Beschlussfassung über diesen TO-Punkt wird einvernehmlich vertagt.

Sonstiges:

GR Gruber dankt namens der Breitenbacher Vereine für die Vereinsförderungen. Weiters lädt er die GR zum Schützenball am 15.11.2008 ein.

GR Johann Schwaiger hätte gerne den Bestandsplan bezüglich der Lärmschutzmaßnahmen für den Bereich Kundl ostwärts.

Seit Schulbeginn gibt es für den Regiobus einen neuen Winterfahrplan. Der Bgm. besteht darauf, dass Fahrzeiten eingehalten werden.

GR Huber informiert die Anwesenden, dass die Busse bei der Hauptschule oft auf der falschen Seite stehen bleiben.

Auf Frage GR Hohlrieder: Bei der Bushaltestelle bei der Hauptschule wird ein Buswartehäuschen errichtet werden.

Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 31 Seiten und 0 Seiten mit vertraulichen Tagesordnungspunkten im Anhang. Es wurde den Gemeinderäten zur Begutachtung zugestellt, genehmigt und unterschrieben.